

die Könige, so mußte die Kirche eingreifen. Und sie durfte eingreifen, weil sie das Schwert besaß. Aber teilte sie es mit den Fürsten, oder empfangen diese es von ihr? Eine Frage, die sich Gregor vielleicht niemals gestellt hat. Zwar suchte er alle Welt in seine Pläne einzubeziehen und möglichst viele Herrscher und Herren für den Dienst des heiligen Petrus zu gewinnen. Doch hat er meistens die Sonderform der Lehensbindung bevorzugt²⁰⁾ und andererseits nirgends verlangt, daß eigentlich jegliche weltliche Herrschaft in dieser Weise der römischen Kirche untertan sein müßte.

Immerhin sind die Tendenzen zur „Weltherrschaft“ unverkennbar. Weiter als Gregor konnte man die päpstlichen Ansprüche nicht ausdehnen; schrieb er doch: [*Deus*] *beato Petro ... omnes principatus et potestates orbis terrarum subiciens ius ligandi atque solvendi in celo et in terra contradidit*, oder: *beatus Petrus apostolus, quem dominus Iesus Christus rex glorię principem super regna mundi constituit*²¹⁾. Wozu hätte er von *principatus*, *potestates* und *regna* sprechen sollen, wenn er bloß an den geistlichen Aspekt gedacht hätte? Schließlich behauptete er das Recht, Könige und Kaiser abzusetzen²²⁾, und ihre Einsetzung schien ihn ebenfalls anzugehen²³⁾. Ob Gregor daraus den Schluß gezogen hat, daß er als einziger den *gladius materialis* ohne Vermittlung besaß und alle anderen ihn erst der Kirche verdankten, wissen wir nicht. Seine Worte und Taten führten logisch zu dieser Konsequenz.

Heinrich IV. und seine Ratgeber haben das erkannt. Sie sahen, daß der Papst die bisherige Zweiteilung von weltlicher und geistlicher Gewalt nicht zugunsten einer Dreiteilung aufhob, indem er etwa für das kirchliche Strafrecht eine Sonderkompetenz begründete, sondern daß er aus der Zweiheit eine widergöttliche Einheit machte, eine Einheit, die im Stellvertreter Petri gipfelte: *Piam dei ordinationem contempsit, quę non in uno, sed in duobus, duo, id est regnum et sacerdotium, principaliter consistere voluit, sicut ipse salvator in passione sua de duorum*

²⁰⁾ K. J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12 (1932) 13—110.

²¹⁾ Reg. VII, 6; I, 63; ed. C a s p a r, S. 465, 92.

²²⁾ Reg. II, 55 a, Nr. XII; VIII, 21; ed. C a s p a r, S. 204, 554.

²³⁾ Reg. IV, 3; VIII, 21; IX, 3; ed. C a s p a r, S. 299, 561, 575 f. G. B. L a d n e r, The concepts of „Ecclesia“ and „Christianitas“ and their relation to the idea of papal „Plenitudo potestatis“ from Gregory VII to Boniface VIII, in: Sacerdozio e regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII (Misc. Hist. Pontif. 18, 1954) S. 51 Anm. 10, findet es ohne weitere Begründung „abundantly clear“, daß in Reg. VIII, 21 für Gregor VII. „kingdoms are worldly institutions both in origin and character“.